

SCHWEIZERISCHE AKADEMIE  
DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFTEN  
ACADÉMIE SUISSE DES SCIENCES MÉDICALES  
ACCADEMIA SVIZZERA DELLE SCIENZE MEDICHE

Medizinisch-ethische Richtlinien  
der Schweizerischen Akademie  
der medizinischen Wissenschaften



## Vorwort zur Neuauflage 1989

Die grosse Nachfrage hat einen Neudruck der medizinisch-ethischen Richtlinien nötig gemacht. In die vorliegende Neuauflage wurde der Text der Ausgabe vom November 1981 übernommen mit zwei Ausnahmen:

- Die Richtlinien für die Definition und die Diagnose des Todes wurden in einer neuen Fassung im Mai 1983 vom Senat genehmigt.
- Ziff. III/3 des Kommentars zu den Richtlinien für die Sterbehilfe wurde nach Genehmigung durch den Senat im Juni 1988 ersetzt.

*Prof. B. Courvoisier*  
*Präsident der Zentralen medizinisch-ethischen*  
*Kommission der Akademie*

*Prof. A. Pletscher*  
*Präsident der Schweizerischen Akademie der*  
*medizinischen Wissenschaften*

März 1989

Diese Empfehlungen  
können bezogen werden beim:

Sekretariat der  
Schweizerischen Akademie der  
medizinischen Wissenschaften  
Petersplatz 13  
4051 Basel

## Einleitung

Die medizinische Ethik umfasst weitreichende Gebiete, die immer wieder neue Fragen aufwerfen. Ethische Entscheidungen verlangen in gleicher Weise wissenschaftliche Überlegungen wie praktische Stellungnahmen. Eine intensive Zusammenarbeit der *Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften* und der *Verbindung der Schweizer Ärzte* ist deshalb notwendig und hat sich bewährt, denn der Arzt ist durch die Verbundenheit und die Verwurzelung in einer Gemeinschaft den ethischen Grundsätzen seiner Zeit und seines Landes eng verpflichtet. Er wird geleitet durch seine Haltung, sein fachliches Können und seine Bereitschaft, sich dem Patienten, dem körperlich Kranken oder seelisch Belasteten zuzuwenden und ihn als Menschen zu verstehen.

Für die Tätigkeit von Ärzten und Forschern sollen medizinische Richtlinien Wegleitungen bieten. 1969 bis 1976 hat die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften bereits drei **Richtlinien** herausgegeben, so 1969 für die Definition und die Diagnose des Todes, 1970 für Forschungsuntersuchungen am Menschen und 1976 für die Sterbehilfe. In den letzten Jahren hat die Akademie sich mit weiteren medizinisch-ethischen Fragen beschäftigt, die in verschiedenen Subkommissionen und dann ab November 1979 in einer Zentralen medizinisch-ethischen Kommission eingehend beraten wurden. Die gedankliche Aussprache fand ihren Niederschlag in einem *Symposium* vom 28./29. März 1980 in Basel über *«Ethik und Medizin – Die Würde des Patienten und die Fortschritte der Medizin»*. Ethische Stellungnahmen und Leitlinien für das Vorgehen der Ärzte wurden von Vertretern der Philosophie, Theologie, Jurisprudenz und Psychologie sowie von Ärzten aus verschiedenen Fachbereichen und Vertretern der

schweizerischen Ärzteschaft und der Krankenschwestern dargelegt und zur Diskussion gestellt. Anschliessend sind von der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission der SAMW medizinische Richtlinien in den Sitzungen vom 18. November 1980 und vom 24. Februar 1981 verabschiedet und dann dem Senat der Akademie vorgelegt worden.

Die am 17. November 1981 vom Senat in zweiter Lesung genehmigten und hier wiedergegebenen Richtlinien sind die folgenden:

1. Richtlinien der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission der SAMW (Tätigkeit und Organisation), s. S. 3.
2. Richtlinien für Forschungsuntersuchungen am Menschen, s. S. 6.
3. Richtlinien für die Sterbehilfe, s. S. 12.
4. Medizinisch-ethische Richtlinien zur Transplantation, s. S. 19.
5. Zu 4. beigelegt: Richtlinien für die Definition und die Diagnose des Todes, s. S. 21.
6. Medizinisch-ethische Richtlinien für die künstliche Insemination, s. S. 26.
7. Medizinisch-ethische Richtlinien zur Sterilisation, s. S. 28.

*Prof. O. Gsell*

*Präsident der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission der Akademie*

*Prof. R.-S. Much, Prof. A. Cerletti*

*Präsidenten der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften*

17. November 1981

## Richtlinien für die Organisation und Tätigkeit der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission

Bei der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften besteht eine *Zentrale medizinisch-ethische Kommission*. Sie beruht auf den Grundsätzen, die in den «Richtlinien für Forschungsuntersuchungen am Menschen» der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften von 1970 und in der «Helsinki-Deklaration II» des Weltärztebundes von 1975 festgehalten sind. Ethische Regeln über das Verhalten der Ärzte unter sich und zwischen dem Arzt und seinem Patienten gehören in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Ärztegesellschaften. Der Akademie fällt die Formulierung von Aufgaben zu, welche hochspezialisierte Techniken und Kenntnisse voraussetzen, sowie die Behandlung ethischer Probleme, die eine Lösung auf gesamtschweizerischer Ebene erfordern.

Die *Aufgaben* der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission der SAMW sind folgende:

1. Sie kann *Fragen* medizinisch-ethischer Art, die ihr von seiten des Bundes, der Kantone, von internationalen Organisationen, von der Verbindung der Schweizer Ärzte oder Einzelpersonen unterbreitet werden, aufgrund medizinisch-wissenschaftlicher, medizinisch-ethischer und juristischer Erkenntnisse beantworten. Die *Antworten* oder *Entscheide* sind nach Anhören der Fragesteller schriftlich und begründet auszustellen.
2. Sie pflegt *Kontakte* zu den *medizinisch-ethischen Kommissionen der Krankenhäuser und Universitätsinstitute*, die ihre Aufgaben gemäss den «Richtlinien für Forschungsuntersuchungen am Menschen» und der Helsinki-Deklaration II so-

wie bei der Entscheidungsfindung im präventiven, diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Bereich der Medizin selbständig lösen. Durch Förderung des *Informationsaustausches* sorgt sie für die notwendige *Koordination*. Die vom Generalsekretariat der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften erstellte und ständig nachgeführte Liste der medizinisch-ethischen Kommissionen dient dabei als Arbeitsinstrument.

3. Sie kann als medizinisch-ethische Kommission für Krankenhäuser und Institute wirken, welche weder eine eigene medizinisch-ethische Kommission besitzen, noch sich an eine andere bestehende medizinisch-ethische Kommission wenden möchten.
4. Sie bearbeitet wichtige sich stellende medizinisch-ethische Probleme und kann *Leitsätze* dazu aufstellen. Diese sind dem Senat der Akademie zur Genehmigung vorzulegen. Diese Leitsätze können nur durch *zwei Entscheide des Senates* genehmigt oder modifiziert werden; der zweite Entscheid muss mindestens vier Monate nach dem ersten gefällt werden.
5. Sie trägt, in Zusammenarbeit mit den medizinisch-ethischen Kommissionen der Krankenhäuser und Universitätsinstitute, zur *Verbesserung der Kontakte* zwischen Patienten, Ärzten, Pflegepersonal, Krankenhäusern, der Bevölkerung und den Behörden bei, damit das Band der gemeinsamen Hilfe und das Vertrauen, das für die Heilung von Kranken notwendig ist, eine Stärkung erfährt.

*Mitglieder* der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission der SAMW sind

1. ein derzeitiger oder früherer Senator der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften als Präsident;

2. der Generalsekretär der Akademie;
- 3.-8. ein deutschsprechender, ein französischsprachiger und ein italienischsprachiger derzeitiger oder früherer Senator der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften, zwei praktizierende Ärzte, die nicht Mitglieder des Senats sind, sowie eine diplomierte Ärztin als Vertreterin der Schweizer Ärztinnen;
- 9.-11. der Präsident, Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied des Zentralvorstandes der Verbindung der Schweizer Ärzte oder deren Vertreter, wobei die Sprachregionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind;
12. ein Dozent einer juristischen Fakultät einer Schweizer Universität;
- 13.-14. zwei Delegierte des Schweizerischen Berufsverbandes für Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK).

Einzuladen zu den Sitzungen ist der Präsident der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften.

Experten können zu den einzelnen Fragen aufgebeten werden.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Senat der Akademie in der Mitte der 4jährigen Amtsperiode.

Die *Sitzungen* der Zentralen medizinisch-ethischen Kommission finden jährlich einmal oder wiederholt statt. Anfragen können durch den Kommissionspräsidenten auf dem Zirkularweg vorgelegt werden, wobei an der Rundfrage mindestens 8 Kommissionsmitglieder einen Entscheid zu genehmigen haben. Die danach vom Präsidenten beantworteten Fragen werden von ihm an der nächsten Sitzung der Gesamtkommission zur Kenntnis gegeben.

Die Zentrale medizinisch-ethische Kommission legt dem Generalsekretariat der Akademie einen *Jahresbericht* vor, welcher im Jahresbericht der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften veröffentlicht wird.

14. November 1979

17. November 1981